



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland

**in der Fassung der Zweiten Änderung, beschlossen vom Jugendhilfeausschuss
am 07.06.2017**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Rechtsgrundlagen
3. Voraussetzungen, Eignung und Qualifikation für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
 - 3.1. Persönliche Voraussetzungen
 - 3.1.1 Gesundheitliche Voraussetzungen
 - 3.1.2 Nachweis der Zuverlässigkeit durch ein Erweitertes Führungszeugnis
 - 3.1.3 Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit
 - 3.1.4 Weitere Persönlichkeitsmerkmale
 - 3.2 Sachkompetenz
 - 3.2.1 Schulische und berufliche Voraussetzungen
 - 3.2.2 Anforderungen an die Qualifikation
 - 3.2.3 Absolvieren eines Praktikums
 - 3.2.4 Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes
 - 3.3 Räumliche Voraussetzungen
 - 3.3.1 Anforderungen an die Räumlichkeiten
 - 3.3.2 Anforderungen an den Außenbereich
 - 3.3.3 Sicherheitsanforderungen und Unfallverhütung
4. Erlaubnisverfahren
 - 4.1 Vor der Erlaubniserteilung
 - 4.2 Einzureichende Unterlagen
 - 4.3 Erlaubniserteilung mit Staffelung der Kinderzahl

- 4.4 Abschluss von Betreuungsverträgen
 - 4.5 Wiedererteilung einer Erlaubnis nach 5 Jahren
 - 5. Rechte der Kindertagespflegeperson und Anforderungen an ihre Tätigkeit
 - 5.1 Beratung durch den Fachdienst Kindertagespflege
 - 5.2 Hausbesuche
 - 5.3 Fortbildung
 - 5.4 Kooperation
 - 5.5 Gesundheitsvorsorge
 - 5.6 Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII
 - 5.7 Vertretungsregelung
 - 5.8 Meldepflichten
 - 5.9 Vermittlungsanspruch
 - 6. Finanzierung
 - 6.1 Grundsätzliches
 - 6.2 Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung
 - 6.2.1 Geldleistung für Tagespflegepersonen **ohne** abgeschlossene Grundqualifizierung
 - 6.2.2 Geldleistung für Tagespflegepersonen **mit** abgeschlossener Grundqualifizierung
 - 6.2.3 Geldleistung für Tagespflegepersonen mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung
 - 6.2.4 Zusätzlicher Leistungsbonus
 - 6.3 Berechnung der laufenden Geldleistung
 - 6.3.1 Berechnungsgrundlagen für die Tagespflegeperson
 - 6.3.2 Fehlzeiten des Kindes
 - 6.4 Aufwandsentschädigung in der Eingewöhnungszeit
 - 6.5 Aufwandsentschädigung während der Kündigungsfrist
 - 6.6 Erstattung von Aufwendungen für Versicherungen
 - 6.6.1 Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung
 - 6.6.2 Erstattung von Aufwendungen für Krankenversicherung/ Pflegeversicherung
 - 6.6.3 Erstattung von Aufwendungen zur gesetzlichen oder privaten Alterssicherung
 - 7. Besondere Formen der Kindertagespflege
 - 7.1 Kindertagespflege zur Betreuung eines Kindes
 - 7.2 Kindertagespflege ohne Erlaubnis
 - 7.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches der Richtlinie
 - 8. Inkrafttreten
-

1. Einleitung

Kindertagesbetreuung ist eine Dienstleistung für Familien, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Zugleich dient sie dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.

Die Kindertagespflege hat sich in der Bundesrepublik Deutschland zu einer anerkannten Form der Kindertagesbetreuung entwickelt. Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII und § 1 Abs. 4 KitaG wird Tagespflege für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter als rechtsanspruchserfüllendes Angebot anerkannt und stellt somit eine gleichberechtigte Betreuungsform neben den Kindertagesstätten dar. Die Vorschriften des Brandenburgischen KitaG gelten gem. § 2 Abs. 4 deshalb auch für die Kindertagespflege.

Kindertagespflege hat darüber hinaus ein spezielles Potential. Da eine Tagespflegeperson maximal 5 Kinder betreut, kann sie passgenau auf die Bedürfnisse der Kinder und der Eltern eingehen. Neben der Betreuung und Versorgung der Kinder unter 3 Jahren kann die Tagespflege aufgrund der familienähnlichen Situation einen optimalen Beitrag zur alltagsintegrierten Bildung und Erziehung der Kinder leisten. Die Kinder werden zielgerichtet, individuell und in engem Zusammenwirken mit den Eltern gefördert. Den Eltern können flexible Betreuungszeiten angeboten werden.

Kindertagesbetreuung findet gemäß § 9 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg i. V. m. den Hinweisen des Landesjugendamtes Brandenburg grundsätzlich montags bis freitags in einem zeitlichen Rahmen von frühestens 05:30 Uhr bis spätestens 20:00 Uhr statt. Das einzelne Kind soll in der Regel nicht länger als 10 Stunden täglich betreut werden.

Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist die Betreuung in Kindertageseinrichtungen vorgesehen. Jedoch wird im § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII formuliert, „dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung“ zu stellen ist. Die ergänzende Förderung in Kindertagespflege kann quantitativ (Ausweitung der Betreuungszeit/Randzeitenbetreuung) oder qualitativ (besonderer Betreuungsbedarf) erfolgen. Die Plätze in der Kindertagespflege im Landkreis Havelland werden an Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder im Grundschulalter vergeben. Ein Verbleib in der Tagespflege nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist nur möglich, wenn örtlich mehr Platzkapazitäten im U3-Bereich als im Kindergartenbereich bestehen.

Das Ziel im Landkreis Havelland ist es, die **Kindertagespflege als eine Leistung mit Qualität** weiter auszubauen.

Mit dieser Richtlinie wird für den Landkreis Havelland festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Verfahren eine Erlaubnis für eine Tagespflegestelle erteilt wird und welchen Anforderungen die Tagespflegestelle auch im weiteren Betrieb gerecht werden muss. Zugleich wird geregelt, welche Leistungen der Landkreis Havelland erbringt.

2. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie insbesondere maßgeblich:

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (**SGB VIII**) – Kinder- und Jugendhilfe - zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4.11.2016 (GVBl. I, S. 2460)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (**KitaG**) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21)
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg – **TagpflEGV**) vom 13. Juli 2009 (GVBl. II/09, Nr. 23, S.438)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz zwischen dem Landkreis Havelland und den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises Havelland in seiner jeweils geltenden Fassung (**ÖRV**)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – **IfSG**) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 20 G v. 18.7.2016 (BGBl. I, S.1666)

3. Voraussetzungen, Eignung und Qualifikation für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII

§ 43 SGB VIII lautet:

- „(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des/der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des/der Kindes/er bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Die Tagespflegeperson muss geeignet sein, die Betreuung, Versorgung, Bildung und Erziehung der ihr anvertrauten Kinder voll zu gewährleisten. In den §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden die Bereiche genannt, die im Hinblick auf die Eignung einer Person für die Tagespflege von Bedeutung sind – die Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse im Bereich Kindertagespflege.

Die Erlaubniserteilung für die Kindertagespflege ist daher nur möglich, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen ohne Einschränkungen gegeben sind.

3.1 Persönliche Voraussetzungen

3.1.1 Gesundheitliche Voraussetzungen

Eine Tagespflegeperson muss gesundheitlich zur Ausübung dieser Tätigkeit in der Lage sein. Das schließt Beweglichkeit und Belastbarkeit ein. Es dürfen keine psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen wie Drogen-, Alkohol- oder Tablettenabhängigkeit vorliegen.

Die angehende Tagespflegeperson hat einen ärztlichen Nachweis zu erbringen, dass sie physisch und psychisch für die regelmäßige Betreuung von Kindern geeignet ist.

Bewerber/innen ab vollendetem 60. Lebensjahr haben eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, maximal 5 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren täglich mehr als 6 Stunden bis zum Renteneintrittsalter zu betreuen (ein Vordruck ist beim Fachdienst Kindertagespflege erhältlich). Nach Erreichung des Renteneintrittsalters soll keine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt werden.

3.1.2 Nachweis der Zuverlässigkeit durch ein Erweitertes Führungszeugnis

Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis hat die angehende Kindertagespflegeperson ihre persönliche Zuverlässigkeit durch ein Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 a BZRG nachzuweisen. Grundlage dafür ist § 72 a SGB VIII. Dies soll dem Schutz der anvertrauten Kinder vor Betreuung durch verurteilte Straftäter dienen.

Gleiches gilt für alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im häuslichen Umfeld der zu nutzenden Räumlichkeiten der zukünftigen Tagespflegeperson haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als zwei Monate sein und ist spätestens alle 5 Jahre zu aktualisieren, das heißt unaufgefordert einzureichen.

Eintragungen im Führungszeugnis der Antragstellerin/des Antragstellers und/oder anderer im Haushalt lebenden Personen, die die Tätigkeit der Tagespflegeperson berühren, sind ein hinreichender Grund zur Ablehnung des Antrages.

3.1.3 Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit

Die Tagespflegeperson toleriert und akzeptiert andere Erziehungsstile und Lebensentwürfe. Sie ist offen für den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Menschen.

Sie ist insbesondere fähig und interessiert an der Kooperation mit den Eltern der ihr anvertrauten Kinder, mit dem Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes, mit den zuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ihrer Kommune sowie mit anderen Tagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen. Sie ist weiterhin interessiert, sich mit Kooperationspartnern zu vernetzen, die ihre Tätigkeit bereichern.

3.1.4 Weitere Persönlichkeitsmerkmale

Folgende Kriterien der persönlichen Eignung sind weiterhin bedeutsam:

a) Allgemeine Anforderungen

Die Tagespflegeperson ist eine gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit in einem sicheren für die Kinderbetreuung geeigneten Umfeld und bekennt sich zu den Werten unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie ist verantwortungsbewusst und zuverlässig, beweist Flexibilität im Umgang mit unerwarteten Situationen, ist belastbar und ausgeglichen. Die Tagespflegeperson zeichnet sich durch Kritikfähigkeit aus, sie kann ihr Handeln reflektieren und begründen. Sie ist bereit, sich weiter zu entwickeln und zu lernen. Sie geht konstruktiv mit Konflikten um, kann zuhören, verschwiegen sein und ist auch in der Lage, weitergehende Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Die Tagespflegeperson zeichnet sich durch Organisationskompetenz aus, die sich u. a. in einer ordentlichen Haushaltsführung, verlässlichen Strukturierung des Tagesablaufes und gelungenem Zeitmanagement zeigt. Insbesondere im sprachlichen Bereich nimmt die Tagespflegeperson eine Vorbildrolle für die Kinder ein.

b) Anforderungen in der Beziehung zu Kindern

Die Tagespflegeperson hat Freude am Zusammensein mit Kindern, sie verfügt über Lebenserfahrungen im Umgang mit Kindern. Sie ist zur Erfüllung der Aufgaben positiv motiviert, zeigt Interesse an der Betreuung, Versorgung, Bildung und Erziehung von Kindern. Sie hat Einfühlungsvermögen und baut durch liebevollen Umgang mit Kindern verlässliche Beziehungen auf, die von Wertschätzung geprägt sind.

c) Anforderungen an das Fachinteresse

Die Tagespflegeperson hat eine engagierte Einstellung zur Kindertagespflege, versteht und akzeptiert die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse. Mit fachlichen Aspekten der Erziehung, Entwicklung und Bildung der Kinder setzt sie sich aktiv auseinander. Sie zeigt Fachinteresse und ist bereit sich weiter fortzubilden.

3.2 Sachkompetenz

Sachkompetenz meint das Wissen um die alltäglichen und fachlichen Anforderungen der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Umsetzung dieses Wissens. Diese Kompetenz wird durch Vorbildung, das Absolvieren von Qualifikation, Praktikum und Fortbildungen erworben, gefestigt und weiter entwickelt. Gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII sollen Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse verfügen.

3.2.1 Schulische und berufliche Voraussetzungen

Die Erlaubnis zur Tagespflege kann nur erhalten, wer mindestens folgende schulische und berufliche Abschlüsse vorweisen kann:

- erfolgreicher Abschluss der 10. Klasse und eine abgeschlossene Berufsausbildung
oder
- erfolgreicher Abschluss der 10. Klasse und 2 Jahre Fachschule für soziale Berufe
oder
- Fachhochschulreife Sozialwesen (Fachabitur)
oder
- Abitur (Hochschulreife)

Bei Tagespflegepersonen, die vor dem 01.01.2013 eine Pflegeerlaubnis erhalten haben, wird dieses Erfordernis bei der Beantragung auf Wiedererteilung nicht für eine Versagung herangezogen (Bestandsschutz).

3.2.2 Anforderungen an die Qualifikation

- a) Die Kindertagespflegeperson muss gem. § 2 Abs. 2 TagpflegEV an einem Vorbereitungslehrgang eines durch das Land Brandenburg anerkannten Trägers im Umfang von mindestens 30 Stunden erfolgreich teilgenommen haben.
- b) Zusätzlich ist gem. § 2 Abs. 2 TagpflegEV ein Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ zu absolvieren und die Teilnahme nachzuweisen.
Der Besuch des Kurses „ Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Der Nachweis darüber ist unaufgefordert dem Fachdienst Kindertagespflege vorzulegen.
- c) Gem. § 2 Abs. 1 TagpflegEV kann die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangt werden. Anstelle eines Gesundheitszeugnisses werden nunmehr Belehrungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz bei dem Gesundheitsamt des Landkreises Havelland durchgeführt. Die Teilnahme der Tagespflegeperson an einer solchen Erstbelehrung ist nachzuweisen.
- d) Wer keine abgeschlossene pädagogische Ausbildung gem. § 9 Abs. 1 Kita-Personalverordnung hat, muss zusätzlich mindestens an einer 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung eines durch das Land Brandenburg anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben. Tagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifikation gem. § 9 Abs. 3 Kita-Personalverordnung, die ausschließlich Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen werden, sind von dieser Pflicht ebenfalls befreit.

3.2.3 Absolvieren eines Praktikums

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege sind Erfahrungen im Umgang mit Kindern in der Kindertagesbetreuung nachzuweisen. Hierzu ist ein Praktikum von mindestens 4 Wochen und täglich 6 Stunden in einer Kindertagesstätte (Alter 0 - 3 Jahre) und/oder in einer oder

zwei durch den Fachdienst Kindertagespflege zugewiesenen Tagespflegestelle(n) im Landkreis Havelland zu absolvieren.

Im Praktikum erhalten angehende Tagespflegepersonen einen Einblick in die Praxis der Kindertagesbetreuung, lernen Strukturen und Abläufe kennen und erhalten so Anregungen für die eigene Tätigkeit.

Das Absolvieren eines Praktikums ist bei erfahrenen pädagogischen Fachkräften bzw. Nachweis einschlägiger Erfahrungen entbehrlich.

3.2.4 Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes

Gemäß § 3 Abs. 3 KitaG hat die Kindertagespflegeperson die Umsetzung der Ziele und Aufgaben in einer eigenen pädagogischen Konzeption zu beschreiben. Darin soll ausgeführt werden, „wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird“.

In der pädagogischen Konzeption bringt die Tagespflegeperson ihre Sachkompetenz zum Ausdruck. Das Konzept ist sowohl Handlungsgrundlage und „Kompass“ für die Tagespflegeperson selbst, gleichzeitig aber auch ein geeignetes Informationsmaterial für die Eltern, deren Kinder betreut werden sollen. Ziele und Methoden des pädagogischen Handelns, gesetzte Prioritäten und das eigene spezielle Profil sollen daher im Konzept deutlich werden. Die Konzeption ist regelmäßig fortzuschreiben. Insbesondere sollen neue Erkenntnisse und Veränderungen in die Fortschreibung einfließen.

In der Konzeption sind ausführliche Aussagen zu den nachfolgenden Gliederungspunkten zu treffen. Neben fachtheoretischen Ausführungen sind Aussagen zur praktischen Umsetzung in der Tagespflegestelle notwendig.

- a) Vorstellung der Kindertagespflegestelle / der Kindertagespflegeperson
- b) Bild vom Kind
- c) Rolle der Tagespflegeperson
- d) Umsetzung des Bildungsauftrags in der Tagespflegestelle
- e) Gestaltung von Übergängen / Eingewöhnung
- f) Gestaltung des Tagesablaufes
- g) Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde für Kinder und Eltern
- h) Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
- i) Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern
- j) Gewährleistung des Kinderschutzes gem. § 8a SGB VIII
- k) Ernährung und Gesundheit / Hygiene
- l) Qualitätssicherung

Unter d) ist darauf einzugehen, wie in der Tagespflegestelle die Förderung der Kinder in den einzelnen Bildungsbereichen erfolgt und wie die Tagespflegeperson die Kinder bei der Stärkung ihrer Kompetenzen unterstützt. Darzustellen ist auch, wie sie mit den Instrumenten für Beobachtung und Dokumentation arbeitet, die Grenzsteine der Entwicklung und die Meilensteine der Sprachentwicklung zur Anwendung bringt.

3.3 Räumliche Voraussetzungen

3.3.1 Anforderungen an die Räumlichkeiten

Gemäß § 43 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VIII i. V. m. § 3 TagpflegEV müssen die Tagespflegepersonen für die Kindertagespflege über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen die Wahrnehmung der Aufgaben aus § 3 Kita-Gesetz ermöglichen und die Sicherheit der Kinder gewährleisten.

Die Tagespflegestelle ist Lebensort für Kinder, denn sie verbringen meist einen Großteil des Tages dort, ist zugleich aber auch Lernort für die Kinder. Eine anregende Umgebung fördert die individuellen Lernprozesse der Jungen und Mädchen.

- a) Grundsätzliche Anforderungen an die Betreuungsflächen
Im Betreuungsraum der Tagespflegestelle soll eine Mindestspielfläche (ohne Möbel) von 3,5 qm pro Kind nicht unterschritten werden. Darüber hinaus muss die Tagespflegestelle den Kindern Freiräume bieten, sich ausreichend zu bewegen, zu interagieren und zu spielen. Zugleich müssen Rückzugsmöglichkeiten und ruhige Schlafmöglichkeiten vorhanden sein.
- b) Anforderungen bezüglich der Förderung der Selbstständigkeit
Die Material- und Raumausstattung und das Außengelände sollen so gestaltet sein, dass die Kinder eigenständig Erfahrungen und Lernprozesse organisieren können und in ihrer Selbstständigkeit gefördert werden. Das Mobiliar muss kindgerecht sein. Dazu gehört auch, dass die Tagespflegestelle über Sanitärebereiche verfügt, die von den betreuten Kindern selbstständig genutzt werden. Die Kinder müssen das Waschbecken selbstständig erreichen können (z. B. Tritterhöhung). Garderobenhaken, Regale mit Spielzeug usw. sind in einer für die Kinder erreichbaren Höhe zu installieren.
- c) Anforderungen bezüglich der Förderung der Gesundheit
Die Räumlichkeiten müssen hell und freundlich sein, d. h. ausreichend Tageslicht, ausreichende Beleuchtung und eine helle Wandgestaltung bieten. Die Räume müssen gut durchlüftet und für Kleinkinder angenehm temperiert sein. Als Richtwert für die Raumtemperatur gelten 22 °C; ein Thermometer ist im Raum fest zu installieren. Die genutzten Räumlichkeiten sind so auszustatten, dass starker Hall vermieden wird.

Jedes Kind benutzt ein eigenes Handtuch und eine eigene Zahnbürste. Für jedes Kind ist eine separate Wickelunterlage (Moltonauflage, Handtuch) bzw. ein eigenes Töpfchen zu nutzen. Alternativ sind Wickelunterlage und Töpfchen nach jeder Verschmutzung zu desinfizieren. Bezogenes Bettzeug bzw. ein eigener Schlafsack steht für jedes Kind zur Verfügung.

Sofern Haustiere im Haushalt gehalten werden, ist abzusichern, dass sich die Tiere selbst, deren Futterschalen, Katzentoiletten u. ä. nicht in den für die Kinder zugänglichen Bereichen befinden.

Für die Anforderungen an die Hygiene hat die Tagespflegeperson das entsprechende Merkblatt des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland zu beachten.

- d) Anforderungen an die Ausstattung
Die Ausstattung der Kindertagespflegestelle soll anregungsreich und kindgemäß sein und den Grundsätzen der elementaren Bildung Rechnung tragen. Dazu gehören die angemessene, zweckentsprechende und förderliche Gestaltung der Räumlichkeiten, das Vorhandensein verschiedener Lichtquellen, kindgerechter Bilder und Wandtafeln. Es muss ausreichend entwicklungsförderndes und anregendes Spielmaterial zur Verfügung stehen. Das Material muss dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen sein. Für Ordnung und Übersichtlichkeit sorgen geeignete und entsprechend beschriftete Aufräumsysteme (Rollkästen, Regale, Körbe), die von den Kindern selbstständig genutzt werden können.

3.3.2 Anforderungen an den Außenbereich

Aus der pädagogischen Konzeption muss hervorgehen, wo die Außenaktivitäten mit den betreuten Kindern stattfinden sollen.

Soweit eine Außenspielfläche auf dem eigenen Grundstück zur Verfügung steht, ist Folgendes zu beachten:

Auch hier gilt, dass den Kindern ausreichend und kindgerecht Möglichkeiten für Bewegung, Interaktion, Spiel und die Organisation eigener Erfahrungen und Lernprozesse angeboten werden.

Die Außenspielfläche muss überschaubar und sicher sein. Durch eine geeignete Umzäunung/Begrenzung muss gewährleistet werden, dass sich Kinder nicht aus dem Aufsichtsbereich entfernen können. Türen und Tore sind geschlossen zu halten. Bei der Aufstellung von Außenspielgeräten ist darauf zu achten, dass sie dem Alter der betreuten Kinder entsprechen und gültige Sicherheitsstandards eingehalten werden. Die Nutzung von Badebecken und Poolanlagen ist nicht gestattet.

3.3.3 Sicherheitsanforderungen und Unfallverhütung

Die Gewährleistung der Sicherheit und der Schutz des Kindeswohls stehen an erster Stelle. Die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind zwingend einzuhalten.

Die DGUV Broschüre „DGUV Information 202-005 "Kindertagespflege - damit es allen gut geht" enthält alle wichtigen Informationen für den Schutz der Kinder, eine sichere und gesunde Kinderbetreuung sowie Hinweise zur gesundheitsförderlichen Arbeitsgestaltung der Tagespflegepersonen und zum Unfallversicherungsschutz. Die Broschüre erhalten alle Tagespflegepersonen mit Beginn ihrer Tätigkeit im Landkreis Havelland vom Fachdienst Kindertagespflege.

4. Erlaubnisverfahren

Vom Interesse an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bis zur tatsächlichen Betreuung von Kindern kann ein Zeitraum von mehreren Monaten vergehen. Dieser Zeitraum dient der intensiven Vorbereitung der künftigen Tagespflegeperson auf ihre Arbeit und der Einrichtung der entsprechenden Räumlichkeiten.

Die sorgfältige Prüfung der Geeignetheit der Person und der für die Tagespflege genutzten Räumlichkeiten obliegt gem. § 87a Abs. 1 SGB VIII und § 20 Abs. 1 KitaG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und trägt zur Qualitätssicherung in der Kindertagespflege bei.

Im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen nehmen Kommunen Aufgaben nach § 12 Satz 1 Kita-Gesetz wahr, auch im Zusammenhang mit der Kindertagespflege. Entsprechend erhalten sie Informationen und werden in das Verfahren einbezogen.

4.1 Vor der Erlaubniserteilung

- Erstes Beratungsgespräch mit dem Fachdienst Kindertagespflege im Jugendamt
- Zweites Gespräch in der künftigen Tagespflegestelle zu den grundsätzlichen räumlichen Voraussetzungen
Die zukünftige Tagespflegeperson hat die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sowie die einschlägigen Normen zu beachten und einzuhalten.
- Absolvierung der entsprechend notwendigen Qualifikationskurse gem. Ziff. 3.2.2
- Einreichung aller erforderlichen Unterlagen gem. Ziff. 4.2 beim Fachdienst Kindertagespflege
- Drittes Gespräch im Jugendamt nach Prüfung der Unterlagen

- Durchführung eines 4-wöchigen Praktikums in einer Kindertagesstätte oder in einer durch das Jugendamt benannten Tagespflegestelle gem. Ziff. 3.2.3
- Viertes Gespräch mit Prüfung der Räumlichkeiten der künftigen Tagespflegestelle

4.2 Einzureichende Unterlagen

- a) formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege
- b) ausgefüllter Bewerberfragebogen des Fachdienstes Kindertagespflege
- c) Lebenslauf
- d) Nachweise über den Schulabschluss und Berufsausbildung (Zeugnisse)
- e) Referenzen und Zeugnisse bisheriger erzieherischer/pädagogischer Tätigkeiten, sofern vorhanden
- f) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem 160 Stunden umfassenden Qualifizierungskurs für die Kindertagespflege (Pädagogische Fachkräfte haben einen Nachweis über ihre pädagogische Qualifikation vorzulegen.)
- g) Nachweis über die Teilnahme an einem Praktikum, siehe Punkt 3.2.3
- h) pädagogische Konzeption betreffend die Arbeit in der Kindertagespflegestelle
- i) aktuelles erweitertes behördliches Führungszeugnis aller Haushaltsangehörigen über 18 Jahre gem. § 30 a BZRG
- j) ärztliches Gesundheitsattest, welches nicht älter als 4 Wochen sein darf
- k) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder
- l) Nachweis über die Teilnahme an der Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- m) Nachweis über eine Haftpflichtversicherung, die auch die Tätigkeit in der Tagespflegestelle umfasst
- n) Grundriss bzw. Skizze, unter Angabe der qm (Aufmaß), der für den Bereich der Tagespflege genutzten Räumlichkeiten

4.3 Erlaubniserteilung mit Staffelung der Kinderzahl

Wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht und alle Schritte vollzogen wurden (vgl. Ziff. 4.1 und 4.2), wird zunächst eine Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 3 Kindern erteilt. Hiermit wird abgesichert, dass die Tagespflegeperson den erhöhten Anforderungen an die Eingewöhnung der Kinder gerecht werden und sich erste Strukturen aufbauen kann. Die Tagespflegeperson kann sich in einem angemessenen zeitlichen Rahmen auf die Kindergruppe einstellen und allmählich Routine in der täglichen Arbeit erlangen.

Die zeitliche Staffelung der Kinderzahl bewirkt außerdem, dass Eingewöhnungsprozesse im Interesse des Kindeswohls gestaltet werden können.

In der Regel wird die Erlaubnis nach 8 Wochen erweitert, wenn keine Gründe dagegen sprechen. Ob in welchem Umfang die Erlaubnis erweitert wird entscheidet der Fachdienst Kindertagespflege nach Durchführung eines Hausbesuches, bei dem die Handlungskompetenzen der Tagespflegeperson und die Struktur des Tagesablaufes im Mittelpunkt stehen.

Eine Beschränkung der Kinderzahl in der Erlaubnis in diesem Zusammenhang wird nicht bei erfahrenen pädagogischen Fachkräften und bei bereits erfahrenen Tagespflegepersonen erfolgen.

Gemäß § 20 Abs. 1 KitaG richtet sich die Höchstzahl der Kindertagespflegeplätze nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

Eigene Kinder, nur wenige Stunden oder wenige Tage betreute fremde Kinder sowie ein vorübergehend zusätzlich betreutes Kind - als Vertretungsleistung für eine andere Tagespflegeperson – können ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Vertretungen, die dazu führen, dass die in der Pflegeerlaubnis angegebene Kinderzahl vorübergehend überschritten wird, sollen in einem Rahmen von 4 Wochen bleiben.

Zeichnet sich jedoch ab, dass durch Besonderheiten des Einzelfalles eine Beschränkung der Höchstzahl der Kindertagespflegeplätze geboten ist, so wird diese erfolgen. Bei gleichzeitiger Ausübung von Kindertagespflege und Erbringung von Hilfen zur Erziehung oder Vollzeitpflege stimmen sich die entsprechenden Fachdienste des Landkreises Havelland über die Erlaubniserteilung und Höchstzahl der zu betreuenden Kinder ab.

4.4 Abschluss von Betreuungsverträgen

Für jedes betreute Kind ist bei Aufnahme in die Kindertagespflege ein Betreuungsvertrag gemäß Muster, siehe Anlage 1, abzuschließen.

Der Betreuungsvertrag wird zwischen den drei Vertragsparteien: dem Landkreis Havelland, der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten des Kindes geschlossen. Hat die Kommune durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgabe übernommen, handelt sie hier für den Landkreis.

Mit Abschluss eines jeden Betreuungsvertrages verpflichtet sich die Tagespflegeperson, die Anforderungen der Kindertagespflege, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, zu erfüllen.

Sollen Kinder außerhalb der Rahmenzeiten 05:30 Uhr bis 20:00 Uhr oder am Wochenende betreut werden, hat die Tagespflegeperson vor Abschluss des Betreuungsvertrages dafür eine Genehmigung vom Fachdienst Kindertagespflege einzuholen.

Der Betreuungsvertrag kann von jeder Seite mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien ist außerdem eine Aufhebung des Betreuungsvertrages zu einem vereinbarten Termin möglich. Soll der Betreuungsvertrag aus zwingenden Gründen fristlos gekündigt werden, ist der Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes einzubeziehen bzw. zu informieren.

4.5 Wiedererteilung einer Erlaubnis nach 5 Jahren

Um einen naht- und problemlosen Übergang einer Tagespflegeperson von einer auslaufenden zu einer neuen Erlaubnis gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII sicher zu stellen, soll die Tagespflegeperson bereits 6 Monate vor dem Unwirksam werden ihrer Erlaubnis einen neuen Antrag an den Fachdienst Kindertagespflege im Jugendamt des Landkreises Havelland stellen.

Grundsätzlich müssen alle Unterlagen – wie bei der Ersterteilung der Erlaubnis (Ziff. 4.2) – eingereicht werden.

Der Fachdienst Kindertagespflege entscheidet im konkreten Einzelfall, ob auf einzelne Unterlagen verzichtet werden kann (z. B. wenn kurz zuvor ein aktuelles Führungszeugnis eingereicht wurde). Dazu hat sich die Tagespflegeperson mit dem Fachdienst zu verständigen.

5. Rechte der Kindertagespflegeperson und Anforderungen an ihre Tätigkeit

5.1 Beratung durch den Fachdienst Kindertagespflege

Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Tagespflegepersonen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Von Anfang an wird jeder Tagespflegeperson im Landkreis Havelland ein konkreter Fachberater des Fachdienstes Kindertagespflege benannt. Mit der Erlaubnis werden der Tagespflegeperson weitergehende Informationen, unter anderem ein Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz, ein Merkblatt zur Hygiene und ein Merkblatt zur Medikamentenverabreichung ausgehändigt.

Beratung umfasst weit mehr als den Austausch von Informationen. Hierzu gehört auch die fachliche Begleitung und Unterstützung der Tagespflegeperson. Das gilt für die gesamte Palette der für die Kindertagespflege relevanten Themen und Aufgaben. Beratung kann auch im fachlichen Austausch zwischen Tagespflegepersonen realisiert werden, der sich für die Qualitätssicherung und -entwicklung als besonders nachhaltig erwiesen hat und deshalb vom Fachdienst Kindertagespflege angeregt wird.

Bei Beratungsbedarf, z. B. wegen organisatorischer oder erzieherischer Probleme oder bei Konflikten mit Eltern, können Tagespflegepersonen jederzeit Unterstützung vom Fachdienst Kindertagespflege erhalten. Der Fachdienst bietet dafür telefonische Beratung, Vor-Ort-Termine, Gespräche im Jugendamt oder längerfristige Begleitung an. Für organisatorische Unterstützung und Erstberatung stehen auch die zuständigen Ansprechpartner in den Kommunen im Rahmen des geltenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Verfügung.

5.2 Hausbesuche

Hausbesuche in der Kindertagespflegestelle dienen der unter Ziff. 5.1 genannten Beratung und Unterstützung der Tagespflegeperson durch den Fachdienst des Jugendamtes. Mit vorher vereinbarten Hausbesuchen, bei denen der Fachdienst z. B. mehrere Stunden in der Tagespflegestelle hospitiert, möchte sich der Fachdienst Kindertagespflege ein Bild von der pädagogischen Arbeit der Tagespflegeperson machen. Er erhält einen Einblick in die familiäre Situation der Tagespflegeperson, in die Interaktion mit den Kindern und die Organisation von Abläufen. Die Beobachtungen werden immer mit der Tagespflegeperson in einem Gespräch ausgewertet. Ggf. werden notwendige Maßnahmen und der weitere fachliche Austausch geplant.

Daneben dienen regelmäßige angemeldete als auch unangemeldete Hausbesuche der tätigkeitsbegleitenden Eignungsüberprüfung. Die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften steht dabei immer an erster Stelle.

Gem. § 20 Abs. 6 KitaG soll das Jugendamt den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Dort heißt es: „Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, (...), ist der Zutritt zu den Räumen und der Zugang zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten.“

Um Eltern und Tagespflegepersonen beraten zu können, wird die Teilnahme der zuständigen Mitarbeiter der Kommunen bei den Hausbesuchen empfohlen.

5.3 Fortbildung

Eine gute Qualifikation der Tagespflegeperson bildet die Basis für ein qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot. Qualifizierte Tagespflegepersonen verfügen über das

Wissen und die Kompetenzen, kindliche Bedürfnisse zu erkennen sowie Entwicklungsprozesse zu unterstützen und anzuregen. Sie können auf sich verändernde Situationen und Anforderungen reagieren. Regelmäßige Fortbildung ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagespflegestelle.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, für sie relevante Fortbildungen im Umfang von mindestens **16 Stunden bzw. zwei Tagesseminare im Kalenderjahr** zu besuchen.

Finden die Fortbildungen an Werktagen statt, erhält die Tagespflegeperson für diese 2 Tage eine Freistellung unter Weitergewährung der laufenden Geldleistung, sofern sie die Teilnahme an der Fortbildung mit dem Fachdienst Kindertagespflege abgestimmt hat. Das Fortbildungsthema ist dabei zu benennen. Soweit bei der Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson vom Fachdienst ein Fortbildungsbedarf erkannt wurde, werden von ihm Empfehlungen für Fortbildungen ausgesprochen. Über die bezahlte Freistellung zur Fortbildung erhält die Kommune eine schriftliche Information vom Fachdienst Kindertagespflege.

Finden die Fortbildungen an Samstagen statt, wird keine Geldleistung gezahlt. Sofern jedoch alle oben stehenden Voraussetzungen erfüllt sind, werden jährlich 2 vergütete Ausfalltage dafür gewährt.

Als Fortbildung in diesem Zusammenhang werden nicht anerkannt:

- der Kurs „1. Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“
und
- die Qualifizierungskurse für Tagespflegepersonen über 160 Stunden bzw. 30 Stunden.

Wenn der Fachdienst Kindertagespflege Fortbildungsveranstaltungen organisiert, deren Teilnahme für alle Tagespflegepersonen dringend empfohlen wird, soll die Tagespflegeperson bereit sein, unter Umständen mehr als 2 Tage Fortbildung pro Jahr zu absolvieren.

Neben dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen beweist die Tagespflegeperson ihr Fachinteresse außerdem durch Selbststudium und fachlichen Austausch im Netzwerk. Die Überprüfung und Fortschreibung ihrer pädagogischen Konzeption in regelmäßigen Abständen muss für die Tagespflegeperson Standard sein.

5.4 Kooperation

Die Kindertagespflegeperson kooperiert mit den Eltern, die sie im Rahmen der Möglichkeiten informiert, unterstützt, berät und einbezieht. Die Betreuung in der Kindertagespflege gestaltet sie transparent.

Sie kooperiert mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der zuständigen Kommune und dem Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes, erkennt Beratungsbedarf und nimmt Fachberatung in Anspruch.

Im Unterschied zur Kindertageseinrichtung hat die Tagespflegeperson keine Möglichkeiten, sich im Team auszutauschen. Deshalb ist es wichtig, mit anderen Tagespflegepersonen oder Kindertageseinrichtungen zusammen zu arbeiten und die bestehenden Netzwerke zum Fach- und Erfahrungsaustausch zu nutzen. Die Tagespflegepersonen können so die eigene pädagogische Arbeit reflektieren und wertvolle Anregungen erhalten.

Kontakte zu anderen Tagespflegestellen oder Kindertageseinrichtungen sind auch für die Kinder wichtig, die in der Kleingruppe von bis zu 5 Kindern betreut werden. Ihnen soll regelmäßig Gelegenheit geboten werden, weitere soziale Kontakte zu knüpfen und

Erfahrungen zu sammeln. Die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen fördert zudem die Gestaltung von Übergängen.

Eine Tagespflegestelle darf keine Insel sein, sondern sollte viele Anknüpfungspunkte im Sozialraum nutzen. Sie vernetzt sich zur Förderung des alltagsintegrierten Lernens der Kinder mit geeigneten regionalen Kooperationspartnern (z. B. Bibliothek, Club der Volkssolidarität, Musikschule) im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor Ort.

5.5 Gesundheitsvorsorge

Der Gesundheitsvorsorge kommt eine wichtige Stellung bei den Aufgaben der Kindertagesbetreuung zu.

Im § 11 KitaG heißt es:

- „(1) die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass alle in Kindertagesbetreuung befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote gemäß dem brandenburgischem Gesundheitsdienstgesetz ärztlich und zahnärztlich untersucht werden, der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impfplücken angeboten wird. Diese Vorsorgemaßnahmen sollen grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt werden.
- (2) Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen...
- (3) Zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen arbeiten Kindertagesstätten und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung eng zusammen...
- (4) Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in Kindertagesstätten und auf deren Gelände nicht geraucht werden.“

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflegestelle ist ein ärztliches Attest im Sinne von § 11 Abs. 2 KitaG erforderlich.

Mit dem Betreuungsvertrag für die Kindertagespflege wird den Eltern das Merkblatt des Gesundheitsamtes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ ausgehändigt.

Kranke Kinder gehören nicht in die Kindertagespflegestelle. Nur medizinisch unvermeidliche oder organisatorisch nicht durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengaben sollten durch die Tagespflegeperson erfolgen. Tagespflegepersonen dürfen Medikamente nur nach einer schriftlichen und eindeutigen ärztlichen Medikation verabreichen. Diese Medikation muss so eindeutig gestaltet sein, dass bei der Verabreichung keine Abwägungsentscheidung beispielsweise bezüglich der Dosierung möglich ist. Die Verabreichung von Medikamenten ist von der Tagespflegeperson konkret zu dokumentieren. Medizinische Handlungen wie z. B. Verbandwechsel, Einläufe... dürfen nicht durchgeführt werden.

Kinder sollen nicht nur vor den unmittelbaren schädlichen Einflüssen des Rauchens, sondern auch vor negativen Vorbildern geschützt werden. Das betrifft ebenso den Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln. Die betreuten Kinder dürfen nicht mit legalen und illegalen Suchtmitteln oder deren Rückständen in Berührung kommen. Der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln in Anwesenheit der Kinder in der Kindertagespflegestelle – einschließlich Außenbereich – ist deshalb nicht gestattet.

Die Grundsätze der allgemeinen Hygiene sind einzuhalten. Dies betrifft neben der täglichen Reinigung der Räumlichkeiten, Toiletten und Töpfchen insbesondere die Händehygiene der

Tagespflegeperson. Für den Bedarfsfall sollte ein geeignetes Hände- und Flächendesinfektionsmittel vorhanden sein.

Zum Schlafen werden die Kinder ausgezogen und tragen geeignete Schlafbekleidung.

Radios, CD-Player und andere Medien sollen gezielt eingesetzt werden, jedoch ist eine Dauerbeschallung der Kinder zu vermeiden.

5.6 Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII

Kindertagespflegepersonen sind zum Schutz des Kindeswohls, zu einer Betreuung der Kinder ohne jegliche physische und psychische Gewalt verpflichtet. Die Kindertagespflegeperson achtet das Kind und dessen Rechte, kann Konflikte und Stresssituationen gewaltfrei bewältigen und überschreitet keine körperlichen/sexuellen Grenzen.

Die Tagespflegeperson soll zudem fähig sein,

- Anzeichen von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung eines Kindes zu erkennen,
- die konkrete Situation einzuschätzen und Schlussfolgerungen zu ziehen,
- Elterngespräche zu führen und
- fachliche Beratung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung durch eine insofern erfahrene Fachkraft und/oder den Fachdienst Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen.

Das Jugendamt des Landkreises Havelland unterstützt die Tagespflegepersonen durch Fortbildungsangebote, Mitwirkungsmöglichkeiten im Netzwerk Kinderschutz und fachliche Beratung. Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz eröffnet die Möglichkeit der Übermittlung der erforderlichen Daten an das Jugendamt, sodass Verdachtsfällen schnell und unkompliziert nachgegangen werden kann.

5.7 Vertretungsregelung

Bei Ausfall der Tagespflegeperson ist die weitere Betreuung der bis zu 5 Kinder eine große Herausforderung. Daher ist im Vorfeld die Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Lösungssuche erforderlich.

Angestrebt werden verlässliche Vertretungsregelungen. So kann die Tagespflegeperson z. B. im Verbund mit anderen Tagespflegestellen einen Vertretungsring bilden. Innerhalb dieses Verbundes werden vorhersehbare Ausfälle miteinander abgestimmt.

Wurde eine verlässliche Lösung gefunden, soll diese im Betreuungsvertrag des Kindes schriftlich festgehalten werden. Für die Familien und das Wohl der Kinder bedeuten verlässliche Vertretungsregelungen eine erhebliche Entlastung.

Sofern es keine verlässliche Regelung gibt, unterstützen die Mitarbeiter der jeweils zuständigen Kommune die Organisation von Vertretungen. Eine umgehende Krankmeldung und ein schneller Informationsfluss fördern dabei die Handlungsfähigkeit.

Die Tagespflegepersonen melden der jeweiligen Kommune bis zum 1. Februar jeden Jahres unaufgefordert schriftlich ihre geplanten Schließtage an.

Gibt es keine verlässliche Vertretungsregelung, so ist die Vertretung mindestens 8 Wochen vor den Schließtagen mit der Kommune zu planen.

Sofern mit der Aufnahme eines Vertretungskindes die Anzahl, der in der Erlaubnis festgelegten Kinderzahl, überschritten wird, ist vor der Aufnahme dieses Kindes die Zustimmung des Fachdienstes Kindertagespflege einzuholen, und zwar in jedem konkreten Einzelfall. Im Rahmen einer abgestimmten Vertretung kann eine Tagespflegeperson **ein** zusätzliches Kind betreuen. Ein Vertretungszeitraum von 4 Wochen soll nicht überschritten werden.

Die Betreuungsleistungen im Vertretungsfall werden entsprechend dieser Richtlinie vergütet.

Wird die Vertretungsleistung durch eine Kindertageseinrichtung erbracht, gewährt der Landkreis Havelland dem Kita-Träger eine Aufwandsentschädigung für die Förderleistung gem. Ziff. 6.2.2 Der Sachkostenaufwand wird nicht erstattet; Elternbeiträge werden nicht erhoben.

5.8 Meldepflichten

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die Mitarbeiter/innen der Kommune bzw. den Fachdienst Kindertagespflege über wichtige Veränderungen ihrer Tagespflegestelle rechtzeitig zu informieren, z. B. Veränderungen der Räumlichkeiten oder der familiären Verhältnisse, die beabsichtigte Beendigung der Betreuungstätigkeit, Schwangerschaft der Tagespflegeperson, die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens, eine psychische oder physische Erkrankung. Das betrifft auch schwerwiegende Vorkommnisse, z. B. den Unfall eines Kindes oder Konflikte mit Eltern.

Nach Abschluss eines jeden Betreuungsvertrages meldet die Tagespflegeperson das von ihr betreute Kind mit Angabe des Namen und des Alters gem. § 4 TagpflegEV an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland.

Sie selbst meldet sich innerhalb einer Woche nach Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege an, um den gesetzlichen Versicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII zu erhalten.

Jeder Unfall eines betreuten Kindes während der Betreuungszeit in der Tagespflege, der einen Arztbesuch erforderlich machte, ist unverzüglich an die Unfallkasse Brandenburg zu melden. Darüber hinaus ist jeder Unfall aktenkundig zu dokumentieren. Der Fachdienst Kindertagespflege stellt ein Muster für die Dokumentation von Unfällen zur Verfügung. Zu den Unfällen gehören auch Zeckenbisse.

Schwerwiegende Vorkommnisse und Unfälle sind der Kommune bzw. dem Fachdienst Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören z. B. Knochenbrüche, Ausbruch eines Feuers im Haushalt, das unbemerkte zeitweilige Verschwinden eines Kindes oder zugespitzte Konflikte mit Eltern.

Meldepflichtige Krankheiten i. S. d. §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (siehe: <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>), die bei der Tagespflegeperson selbst, einem Kind oder einem Haushaltsangehörigen auftreten, sind unverzüglich, d. h. innerhalb von 24 Stunden dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Die Kommune oder der Fachdienst Kindertagespflege können darüber hinaus bestimmte Informationen, insbesondere im Rahmen der Qualitätssicherung und Evaluation, einholen. Die Tagespflegeperson ist bei solchen Erhebungen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Die Tagespflegepersonen reichen unaufgefordert jeweils zum 3. des Monats die vollständigen Nachweise über die Anwesenheit der betreuten Kinder des Vormonats bei der

Kommune ein (Muster, siehe Anlage 3). Diese bilden die Grundlage für die Zahlung der laufenden Geldleistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Im eigenen Interesse reichen Tagespflegepersonen Anträge und Nachweise zu den Versicherungserstattungen gem. Ziff. 6.6 dieser Richtlinie termingerecht bzw. zeitnah ein. Die Meldepflichten gegenüber den Versicherungsträgern sind einzuhalten. Insbesondere bei Aufgabe der Tätigkeit als Tagespflegeperson sind die Versicherungen umgehend zu informieren. Offene Erstattungsansprüche sind unverzüglich beim Jugendamt des Landkreises Havelland anzuzeigen.

Auch gegenüber den Eltern der betreuten Kinder hat die Tagespflegeperson Meldepflichten. Schließzeiten, auch stundenweise, sind den Eltern so frühzeitig mitzuteilen bzw. mit ihnen abzustimmen, dass eine anderweitige Betreuung, ggf. auch durch die Eltern selbst, organisiert bzw. mit deren Arbeitgebern abgestimmt werden kann. Über Unfälle, ansteckende Krankheiten in der Tagespflegestelle, geplante Ausflüge oder die beabsichtigte Aufgabe der Tagespflege Tätigkeit sind die Eltern ebenfalls zu informieren.

5.9 Vermittlungsanspruch

Die Vermittlung von Kindern in die Kindertagespflege ist nach § 23 Abs. 1 SGB VIII eine Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also des Jugendamtes des Landkreises Havelland. Sofern die Aufgabe durch öffentlich-rechtliche Verträge an die Kommunen des Landkreises übertragen wurde, nehmen diese die Verantwortung wahr.

Vermittlung in Kindertagespflege ist als Beratung zu verstehen, bei der die Bedürfnisse des Kindes, der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung für eine bestimmte Tagespflegeperson liegt letztlich bei den Erziehungsberechtigten des Kindes.

Über die tatsächliche Belegung der Kindertagespflegestellen entscheidet die Nachfrage nach Betreuungsplätzen. Die Tagespflegeperson hat keinen Anspruch auf vorrangige oder volle Belegung ihrer Betreuungsplätze.

6. Finanzierung

6.1 Grundsätzliches

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gem. § 24 SGB VIII i.V.m. § 12 KitaG zur Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege verpflichtet. Das umfasst die Pflicht zur Planung eines bedarfsgerechten Angebotes, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation von geeigneten Tagespflegepersonen, die Beratung der Eltern über ihr Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 Abs. 1 SGB VIII, die Vermittlung der Kinder in geeignete Betreuungsverhältnisse und **die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen.**

Die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Abs. 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Im Landkreis Havelland müssen folgende Voraussetzungen zur Zahlung der laufenden Geldleistung erfüllt sein:

1. Die Tagespflegeperson ist im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Tagespflege gem. § 43 SGB VIII.
2. Die Tagespflegeperson betreut ein Kind aus dem Landkreis Havelland.
3. Für die Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle existiert ein gültiger Betreuungsvertrag zwischen Landkreis Havelland, Eltern und Tagespflegeperson entsprechend dem Muster, siehe Anlage 1.

6.2. Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung

a) Geldleistung für den Sachaufwand

Für die Betreuung eines Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson oder in dafür angemieteten Räumlichkeiten ist eine angemessene Aufwandsentschädigung für den Sachaufwand zu gewähren. Im Rahmen der Betreuung entstehen regelmäßig Kosten, insbesondere für Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Müllentsorgung, Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Hygieneartikel und Freizeitgestaltung. Dazu gehören auch Kosten, die der Tagespflegeperson für den Erhalt der Räumlichkeiten entstehen sowie für Telekommunikation, Fahrten, Fachliteratur, Fortbildungen und andere tätigkeitsbedingte Aufwendungen.

Ebenso entstehen Kosten für die individuelle Hygiene des Kindes. Diese Kosten sind im Landkreis Havelland nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung. Nach Abstimmung zwischen Eltern und Tagespflegeperson werden individuelle Hygieneartikel von den Eltern bereitgestellt oder die Eltern erstatten der Tagespflegeperson den finanziellen Aufwand.

Kosten für die Versorgung des Kindes mit Speisen und Getränken sind noch nicht in der Aufwandsentschädigung enthalten, sondern werden von den Eltern getragen. Im Einvernehmen zwischen Eltern und Tagespflegeperson können Verpflegungsbestandteile von den Eltern auch bereitgestellt werden. Vereinnahmt die Tagespflegeperson von den Eltern Essengeld, so hat sie den Eltern diese Aufwendungen zu quittieren.

b) Geldleistung für die Förderleistung

Für die Betreuung eines fremden Kindes ist außerdem die Förderleistung angemessen zu vergüten. Damit soll der physische und psychische Einsatz der Tagespflegeperson für die Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung des Kindes anerkannt werden. Im Interesse stabiler und kontinuierlicher Betreuungsverhältnisse muss der Anerkennungsbeitrag so bemessen sein, dass er die Existenzsicherung der Tagespflegeperson ermöglicht.

Den Erfordernissen, die Zahlung leistungsgerecht auszugestalten, den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen, wird Rechnung getragen.

Reicht die Tagespflegeperson fristgerecht jeweils zum 3. des Monats die vollständigen Nachweise über die Anwesenheit der betreuten Kinder des Vormonats bei der Kommune bzw. dem Landkreis Havelland ein (Muster, siehe Anlage 2), wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Vormonat zum 15. des laufenden Monats angewiesen.

Die laufende Geldleistung **pro Kind pro Monat** wird wie folgt festgesetzt:

6.2.1 Geldleistung für Tagespflegepersonen **ohne** abgeschlossene Grundqualifizierung (160 Stunden) – ohne Erlaubnis, vgl. Ziff. 7

→ Geldleistung wie unter Ziff. 6.2.2

6.2.2 Geldleistung für Tagespflegepersonen **mit** abgeschlossener Grundqualifizierung (160 Stunden)

Betreuungszeit	Förderleistung	Sachaufwand	insgesamt
bis zu 3 Std./Tag	118,00 €	130,00 €	248,00 €
bis zu 4 Std./Tag	157,00 €	135,00 €	292,00 €
bis zu 5 Std./Tag	196,00 €	145,00 €	341,00 €
bis zu 6 Std./Tag	236,00 €	155,00 €	391,00 €
bis zu 7 Std./Tag	275,00 €	165,00 €	440,00 €
bis zu 8 Std./Tag	314,00 €	175,00 €	489,00 €
bis zu 9 Std./Tag	353,00 €	180,00 €	533,00 €
bis zu 10 Std./Tag	393,00 €	185,00 €	578,00 €
über 10 Std./Tag	432,00 €	190,00 €	622,00 €

6.2.3 Geldleistung für Tagespflegepersonen mit Abschlüssen gem. § 9 Abs. 1 – 3 Kita-PersV

Betreuungszeit in Std./Tag	Förderleistung in EUR	Sachaufwand in EUR	Insgesamt in EUR
bis zu 3	131,00	130,00	261,00
bis zu 4	175,00	135,00	310,00
bis zu 5	218,00	145,00	363,00
bis zu 6	262,00	155,00	417,00
bis zu 7	306,00	165,00	471,00
bis zu 8	349,00	175,00	524,00
bis zu 9	393,00	180,00	573,00
bis zu 10	437,00	185,00	622,00
über 10	480,00	190,00	670,00

6.2.4 Zusätzlicher Leistungsbonus

Tagespflegepersonen, die besondere Leistungen erbringen oder sich durch die Erreichung besonderer Qualitätsmerkmale der Tagespflegestelle auszeichnen, **können** einen Leistungsbonus erhalten.

a) Leistungsbonus für die Tätigkeit als Konsultationstagespflegestelle

Eine Tagespflegestelle kann als Konsultationstagespflegestelle arbeiten, wenn möglichst alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Tagespflegeperson zeichnet sich durch besondere Geeignetheit, Aus- und Fortbildung und Erfahrungen in der Betreuung von Kindern aus.

- Die Tagespflegeperson setzt ein bemerkenswertes pädagogisches Konzept um.
- Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung sind besonders geeignet.
- Die Strukturen und Abläufe in dieser Tagespflegestelle werden gelungen gestaltet.
- Die Tagespflegestelle pflegt besonders gute Kooperationsbeziehungen.
- Diese Tagespflegestelle strahlt in einem Sozialraum auf ca. 10 – 15 andere Tagespflegestellen aus.
- Die Tagespflegestelle ist verkehrsgünstig zu erreichen.

In der Konsultationstagespflegestelle können zukünftige Tagespflegepersonen das unter Ziff. 3.2.3 beschriebene notwendige Praktikum absolvieren. Ebenso können tätige Tagespflegepersonen hier den fachlichen Austausch suchen und Hospitationen vereinbaren. Konsultationstagespflegestellen organisieren Reflexionstreffen im Sozialraum und agieren sowohl als Interessenvertreter der Tagespflegepersonen, als auch als erster Ansprechpartner des Fachdienstes Kindertagespflege in organisatorischen oder fachlichen Angelegenheiten.

Eine vom Fachdienst Kindertagespflege anerkannte Konsultationstagespflegestelle erhält pauschal pro Monat 50,00 EUR zusätzlich. Wird in einem Monat in der Tagespflegestelle mindestens ein Praktikum durchgeführt (mindestens 2 Wochen) oder vergleichbare Unterstützungsleistungen erbracht, verdoppelt sich dieser Betrag im jeweiligen Monat, d. h. der Leistungsbonus kann maximal 100,00 EUR monatlich umfassen.

- b) Leistungsbonus für die Erbringung anderer besonderer Leistungen oder das Erreichen von besonderen Qualitätsmerkmalen

Der Landkreis Havelland möchte besondere Leistungen und besondere Qualität in Tagespflegestellen anerkennen und alle Tagespflegepersonen motivieren, sich entsprechend weiter zu entwickeln.

Ein Zuschlag kann z. B. gewährt werden,

- wenn eine Tagespflegeperson eine zusätzliche umfängliche Qualifizierung zugunsten der Qualität der Tagespflege absolviert, z. B. eine Fortbildung von mehr als 60 Stunden für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf.
- wenn die Tagespflegeperson rechtsanspruchserfüllend und ausschließlich besonders ungünstige Betreuungszeiten absichert, z. B. Randzeitenbetreuung nach Kita-Betreuung.
- wenn die Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem erzieherischen Bedarf oder besonderem Förderbedarf betreut. Der erhöhte Betreuungsaufwand muss nachweislich vorliegen (Diagnose oder ärztliche Stellungnahmen, Stellungnahme des Sozialamtes/Jugendamtes). Der Fachdienst Kindertagespflege ist grundsätzlich bereits bei der Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Betreuungsaufwand einzubeziehen.

Die Gewährung des Zuschlags und seine Höhe richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles; es können maximal 200,00 EUR pro Monat für die Dauer der Fortbildung bzw. besonderen Leistung gewährt werden.

Nach der Festlegung und Implementierung von Mindestqualitätsstandards in Kita und Tagespflege wird der Landkreis Havelland langfristig auch Qualitätsmerkmale definieren, die bei Erreichung in der Kindertagespflegestelle Zusatzzahlungen rechtfertigen. Die Richtlinie wird an dieser Stelle entsprechend ergänzt werden.

Für alle Zusatzzahlungen gilt, dass sie von der Tagespflegeperson beim Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes formlos schriftlich beantragt werden können. Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschläge besteht nicht. Die Leistung kann ab dem Monat der Antragsstellung gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Information der zuständigen Sachbearbeiter/innen der jeweiligen Kommune mit der laufenden Geldleistung rückwirkend monatlich. Besondere Leistungen sind auf Verlangen des Fachdienstes Kindertagespflege nachzuweisen.

6.3 Berechnung der laufenden Geldleistung

Eine laufende Geldleistung erhalten die Tagespflegepersonen nur für konkret erbrachte Betreuungsleistungen entsprechend der Betreuungsverträge, soweit hier nichts Anderes geregelt ist.

6.3.1 Berechnungsgrundlagen für die Tagespflegeperson

Findet an mehr als 25 Werktagen (5 Wochen) im Kalenderjahr eine Betreuung der Kinder z. B. wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson nicht statt, entfällt die laufende Geldleistung für jeden weiteren Ausfalltag im laufenden Kalenderjahr. Der 24.12. und 31.12. des Kalenderjahres gelten nicht als Ausfalltage.

Für die Berechnung der auf einen Ausfalltag entfallenden Aufwandsentschädigung wird ein Monat mit 21 Betreuungstagen zugrunde gelegt. Erfolgt die Berechnung der Vergütung nach Wochenstunden wird die Kürzung entsprechend vorgenommen.

Beginnt oder endet die Tätigkeit der Tagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, so werden der Berechnung von möglichen Ausfalltagen für die Dauer der Betreuung 2 Tage pro voller Monat zugrunde gelegt.

Zwei Ausfalltage pro Kalenderjahr, die für Fortbildungen genutzt werden, werden zusätzlich vergütet (siehe Ziff. 5.3).

Darüber hinaus erhält die Tagespflegeperson für maximal 10 Werktage im Kalenderjahr, wenn sie wegen Krankheit ausfällt, eine Fortzahlung in Höhe von **42,00 EUR pauschal pro Tag**. Die Pauschale bemisst sich an der Aufwandsentschädigung bei abgeschlossener 160 Stunden Qualifikation für die Sachkosten bei einer 8-stündigen Betreuung von 5 Kindern. Ist die Tagespflegeperson weniger als 10 Monate im Jahr tätig, wird ein Anspruchstag pro Monat zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Gewährung der Leistung ist, dass die Tagespflegeperson der zuständigen Kommune bzw. dem Landkreis Havelland die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilt und spätestens am 3. Werktag der Arbeitsunfähigkeit den Krankenschein einreicht.

6.3.2 Fehlzeiten des Kindes

Beginnt oder endet die Betreuung eines Kindes im laufenden Monat, so wird das Entgelt des Monats durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der Betreuungstage multipliziert.

Fehlt das Kind wegen Krankheit, so wird die laufende Geldleistung ohne Einschränkung weiter gewährt.

Findet an mehr als insgesamt 20 Werktagen im Kalenderjahr eine Betreuung des Kindes wegen Urlaub nicht statt, entfällt die laufende Geldleistung für jeden weiteren Ausfalltag im laufenden Kalenderjahr. Als Urlaub gelten alle Fehltag des Kindes, die nicht mit Krankheit begründet sind.

Für die Berechnung der auf einen Ausfalltag entfallenden Aufwandsentschädigung wird ein Monat mit 21 Betreuungstagen zugrunde gelegt. Erfolgt die Berechnung der Vergütung nach Wochenstunden wird die Kürzung entsprechend vorgenommen.

Beginnt oder endet die Betreuung eines Kindes im Laufe eines Kalenderjahres, so werden der Berechnung von möglichen Urlaubstagen für die Dauer der Betreuung 2 Tage pro voller Monat zugrunde gelegt.

6.4 Aufwandsentschädigung in der Eingewöhnungszeit

Für die Eingewöhnung eines Kindes in die Tagesbetreuung wird der Tagespflegeperson die laufende Geldleistung für 6 Stunden täglich (Umfang der Mindestbetreuungszeit gem. § 1 Abs. 2 KitaG) und für einen Zeitraum von 10 Betreuungstagen gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann zum Wohl des Kindes eine längere Eingewöhnungszeit im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Sofern das Kind weniger als 30 Wochenstunden betreut werden soll, entsprechen Umfang der Eingewöhnung und Finanzierung dem späteren Betreuungsumfang.

6.5 Aufwandsentschädigung während der Kündigungsfristen

Wird ein Betreuungsvertrag ordentlich gekündigt, hat die Tagespflegeperson während der Kündigungsfrist Anspruch auf die laufende Geldleistung entsprechend des Betreuungsvertrages, auch wenn das Kind bereits nicht mehr betreut wird, um unverschuldete finanzielle Ausfälle zu vermeiden. Sobald jedoch der Betreuungsplatz neu belegt wird, entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung aus dem vorherigen Vertrag.

Nach Wirksamwerden einer außerordentlichen (fristlosen) Kündigung oder eines Aufhebungsvertrages besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung.

6.6 Erstattung von Aufwendungen für Versicherungen

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 hat die Tagespflegeperson Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Mit dem Antrag auf Erstattung wird der Anspruch gegenüber dem Jugendamt des Landkreises Havelland geltend gemacht.

Der Anspruch einer Tagespflegeperson auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erlischt mit Beginn des 2. Monats nach Beendigung des letzten Betreuungsverhältnisses.

6.6.1 Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung

Grundsatz:

Nachgewiesene Aufwendungen der Tagespflegeperson zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) werden als gesetzliche Unfallversicherung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe des Pflichtversicherungsbeitrages vollständig erstattet.

Verfahrensregelung:

Die Erstattung erfolgt für das vorangegangene Kalenderjahr. Der Erstattungsantrag ist bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres beim Jugendamt einzureichen. Der Vordruck des Jugendamtes des Landkreises Havelland ist dafür zu nutzen (Anlage 4).

Der entsprechende Beitragsbescheid und ein Nachweis über die tatsächliche Bezahlung des Versicherungsbeitrages sind Grundlagen für die Erstattung.

6.6.2 Erstattung von Aufwendungen für Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Grundsatz:

Nachgewiesene Aufwendungen der Tagespflegeperson zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden zur Hälfte erstattet. Im Landkreis Havelland gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen. Pflichtige Zusatzbeiträge der jeweiligen Krankenkasse werden berücksichtigt.

Verfahrensregelung:

Die Erstattung erfolgt auf Antrag monatlich für das laufende Kalenderjahr. Der Vordruck des Jugendamtes des Landkreises Havelland ist für die Antragstellung zu nutzen (Anlage 4). Dem Antrag ist der aktuelle Beitragsbescheid der Krankenkasse beizufügen.

Der Erstattungsbetrag wird jeweils bis zum 15. des Monats auf das Konto der Tagespflegeperson gezahlt.

Die Erstattung erfolgt unter Vorbehalt, da die tatsächlichen Beitragszahlungen der Tagespflegepersonen an die Krankenkasse nachzuweisen sind. Belege sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einzureichen (Bestätigung der Krankenkasse oder Kontoauszüge).

6.6.3 Erstattung von Aufwendungen zur gesetzlichen oder privaten Alterssicherung

a) Gesetzliche Rentenversicherung

Grundsatz:

Nachgewiesene angemessene Aufwendungen der Tagespflegeperson zur gesetzlichen Rentenversicherung werden zur Hälfte erstattet. Die Berechnung des Versicherungsbeitrages muss sich auf das Einkommen aus Tagespflegetätigkeit nach dieser Richtlinie beziehen.

Verfahrensregelung:

Die Erstattung erfolgt auf Antrag monatlich für das laufende Kalenderjahr. Der Vordruck des Jugendamtes des Landkreises Havelland ist für die Antragstellung zu nutzen (Anlage 4). Dem Antrag ist der aktuelle Beitragsbescheid des Rententrägers beizufügen.

Der Erstattungsbetrag wird jeweils bis zum 15. des Monats auf das Konto der Tagespflegeperson gezahlt.

Die Erstattung erfolgt unter Vorbehalt, da die tatsächlichen Beitragszahlungen der Tagespflegepersonen an die Rentenkasse nachzuweisen sind. Belege sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einzureichen (Bestätigung des Rententrägers oder Kontoauszüge).

b) Private Rentenversicherung

Grundsatz:

Nachgewiesene Aufwendungen der Tagespflegeperson zu einer angemessenen privaten Alterssicherung werden hälftig, jedoch maximal in Höhe eines bei gleichem Einkommen vergleichbaren Beitrags für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet. Bausparverträge gelten nicht als Alterssicherung.

Verfahrensregelung:

Die Erstattung erfolgt auf Antrag monatlich für das laufende Kalenderjahr. Der Vordruck des Jugendamtes des Landkreises Havelland ist für die Antragstellung zu nutzen (Anlage 4). Dem Antrag ist der aktuelle Beitragsbescheid der Versicherung beizufügen.

Der Erstattungsbetrag wird jeweils bis zum 15. des Monats auf das Konto der Tagespflegeperson gezahlt.

Die Erstattung erfolgt unter Vorbehalt, da die tatsächlichen Beitragszahlungen der Tagespflegepersonen an die Versicherung nachzuweisen sind. Belege sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einzureichen (Bestätigung der Versicherung oder Kontoauszüge).

7. Besondere Formen der Kindertagespflege

7.1 Kindertagespflege zur Betreuung eines Kindes

Wer dauerhaft nur ein Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreuen möchte, bedarf einer Erlaubnis. Von den unter Ziff. 3.2.2 genannten Qualifizierungen müssen dafür nur die unter a) bis c) aufgeführten besucht werden (Vorbereitungslehrgang 30 Stunden, Erste-Hilfe-Kurs und Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz).

Das Absolvieren des 130 Stunden – Lehrganges und des Praktikums gem. Ziff. 3.2.4 ist nicht erforderlich. Alle anderen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis müssen erfüllt sein. Im Übrigen unterscheidet sich die Tagespflege für ein Kind nicht von der Tagespflege für bis zu 5 Kinder.

7.2 Kindertagespflege ohne Erlaubnis

Im Umkehrschluss zu § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf es keiner Erlaubnis für die Kindertagespflege, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Betreuung ein oder mehrerer Kinder findet im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt.
- Der Betreuungsumfang liegt bei 15 Stunden oder weniger wöchentlich.
- Die Betreuung umfasst insgesamt 3 Monate oder weniger.
- Die Betreuung wird unentgeltlich angeboten.

Von Ziff. 3.1.2, 4.4 und 6.2.1 dieser Richtlinie erfasst wird die Tagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, wenn über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus ein Betreuungsanspruch befriedigt werden muss. Die Eltern können für diese Randzeitenbetreuung eine Person ihres Vertrauens mit der Betreuung des Kindes in ihrem Haushalt beauftragen. Tagespflege als ergänzende Betreuung/Randzeitenbetreuung kommt für Kinder von 0 bis 12 Jahre in Betracht.

Soweit eine Person fremde Kinder in ihrem Haushalt 15 Stunden oder weniger wöchentlich oder insgesamt 3 Monate oder weniger betreut, handelt es sich um kurzzeitige Kindertagespflege ohne Erlaubnis, die ebenfalls von Ziff. 3.1.2, 4.4 und 6.2.1 dieser Richtlinie erfasst wird.

Sofern ein Rechtsanspruch für die Betreuung des Kindes gem. § 1 KitaG des Landes Brandenburg gegeben ist, kann bei der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in die Zahlung der laufenden Geldleistung beantragt werden. Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass die Vertrauensperson ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ohne relevante Eintragungen vorweisen kann und dass ein Betreuungsvertrag (Muster, siehe Anlage 2) zustande kommt.

Für Kindertagespflege ohne Erlaubnis gewährt der Landkreis Havelland nur die Aufwandsentschädigung für die Förderleistung (Ziff. 6.2 Absatz 2 i. V. m. Ziff. 6.2.1 und 6.3 bis 6.5). Der Sachkostenaufwand wird von den Personensorgeberechtigten des Kindes getragen, Elternbeiträge werden nicht erhoben.

Sofern die selbstständig tätige Tagespflegeperson mit ihrer Betreuungstätigkeit versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung und Rentenversicherung wird, kann die Erstattung angemessener Aufwendungen dafür beim Jugendamt des Landkreises beantragt werden (Ziff. 6.6).

7.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches der Richtlinie

Nicht von dieser Richtlinie erfasst werden Leistungen der familiären Hilfe, z. B. die Randzeitenbetreuung von Kindern durch ihre Großeltern. § 43 Abs. 1 SGB VIII definiert Kindertagespflege als „Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern“.

Nicht unter diese Richtlinie fallen private, ehrenamtliche oder gelegentliche Betreuungsleistungen, z. B. Babysitting.

8. Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Richtlinie tritt am 01.07.2017 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege des Landkreises Havelland in der Fassung der Ersten Änderung vom 19.11.2014.

Anlagen:

1. Betreuungsvertrag für die Kindertagespflege
2. Betreuungsvertrag für Kindertagespflege gem. Ziff. 7.2
3. Nachweis über die Anwesenheit der betreuten Kinder
4. Antragsformular für die Erstattung von Versicherungen gem. Ziff. 6.6

Rathenow, den 08.06.2017

gez. Lewandowski
Landrat